



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Die Plattform für Abwärme – Eine Übersicht zu Abwärmepotentialen in Deutschland

Vortrag im Rahmen der HEATEXPO 2024 | Christian Arnold

Agenda

- I. Die BfEE im BAFA
- II. Die Plattform für Abwärme als Matchmaking
- III. Bagatellschwellen und Dateneintragung
- IV. Öffentliche Bereitstellung der Abwärmedaten

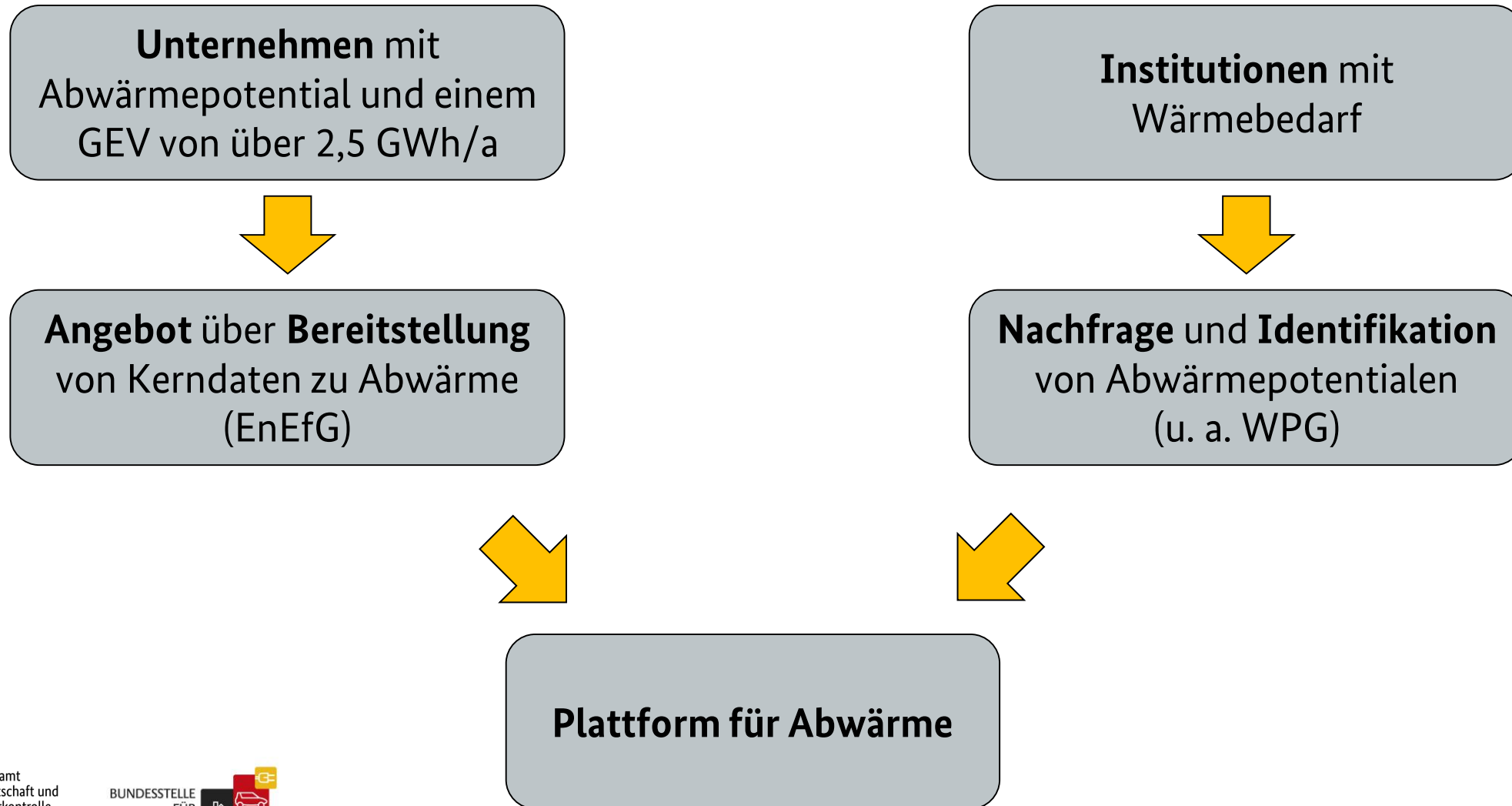
Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)



Was ist die „Plattform für Abwärme“?

- Seit 18.11.2023 neue gesetzliche Grundlage in § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sog. „**Plattform für Abwärme**“
- Ziel: **Steigerung der Energieeffizienz** über stärkere Nutzung von Abwärme
- Wie: Übersicht zu **gewerblichen Abwärmepotentialen** in Deutschland schaffen
 - Abwärmedaten werden auf einer **öffentlichen Plattform** bereitgestellt und für Institutionen (z. B. Unternehmen oder Kommunen) vor Ort sichtbar gemacht
- Meldefrist für erstmalige Datenmeldung: **01.01.2025** (Aktualisierung zum 31. März eines jeden Jahres)

Die Plattform für Abwärme als "Matchmaking"



Auskunftspflichtige Daten in der PFA

§ 17 Absatz 1 Energieeffizienzgesetz (EnEfG):

1. **Name** des Unternehmens,
2. **Adresse** des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,
3. die jährliche **Wärmemenge** und maximale thermische Leistung,
4. die zeitliche **Verfügbarkeit** in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
5. die vorhandenen **Möglichkeiten zur Regelung** von Temperatur, Druck und Einspeisung,
6. das **durchschnittliche Temperaturniveau** in Grad Celsius.

Definition Abwärmepotential

Die Meldepflicht auf der Plattform für Abwärme erstreckt sich ausschließlich auf **Abwärmepotentiale!**

Schätzungen und Modellierungen von Werten zur Abwärme sind grundsätzlich erlaubt!

Es gilt: „plausibel“ und „nachvollziehbar“

Als **Abwärmepotential** ist Abwärme aus einer oder mehreren Abwärmequelle(n) oberhalb der **Anlagenschwelle** zu verstehen, welche durch **ein Medium** (zusammen) **geführt** und ohne Nutzung der enthaltenen Energie an die Umwelt abgegeben wird.

Bagatellschwellen

Administrative Umsetzung:

- Bagatellschwelle grenzt unwesentliche Abwärme anhand einer Kennzahl ab.
→ Einfache Regelung für die praktische Umsetzung.

Grundsätzlich gilt bei Umsetzung von Maßnahmen:

- Jedes Projekt zur externen Nutzung von Abwärme muss im Einzelfall betrachtet werden.
➤ Ziel ist Information zu Abwärmepotentialen für spätere Nutzung

Bagatellschwellen sind im Merkblatt zur PfA aktuell folgendermaßen festgelegt:

Anlagenschwelle: unter 200 MWh pro Jahr keine Meldung erforderlich.

Standortschwelle: unter 800 MWh pro Jahr keine Meldung erforderlich.

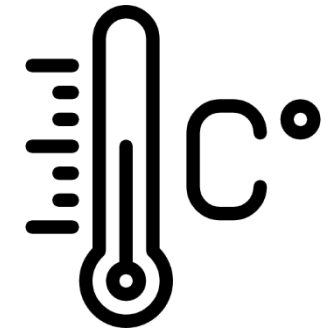
Weitere Kriterien: Betriebsstunden & Temperatur

Keine wesentliche Abwärmemenge, wenn die Abwärme

- weniger als 1500 Betriebsstunden im Jahr zur Verfügung steht oder
- im Jahresdurchschnitt eine Abwärmetemperatur von unter 25°C aufweist



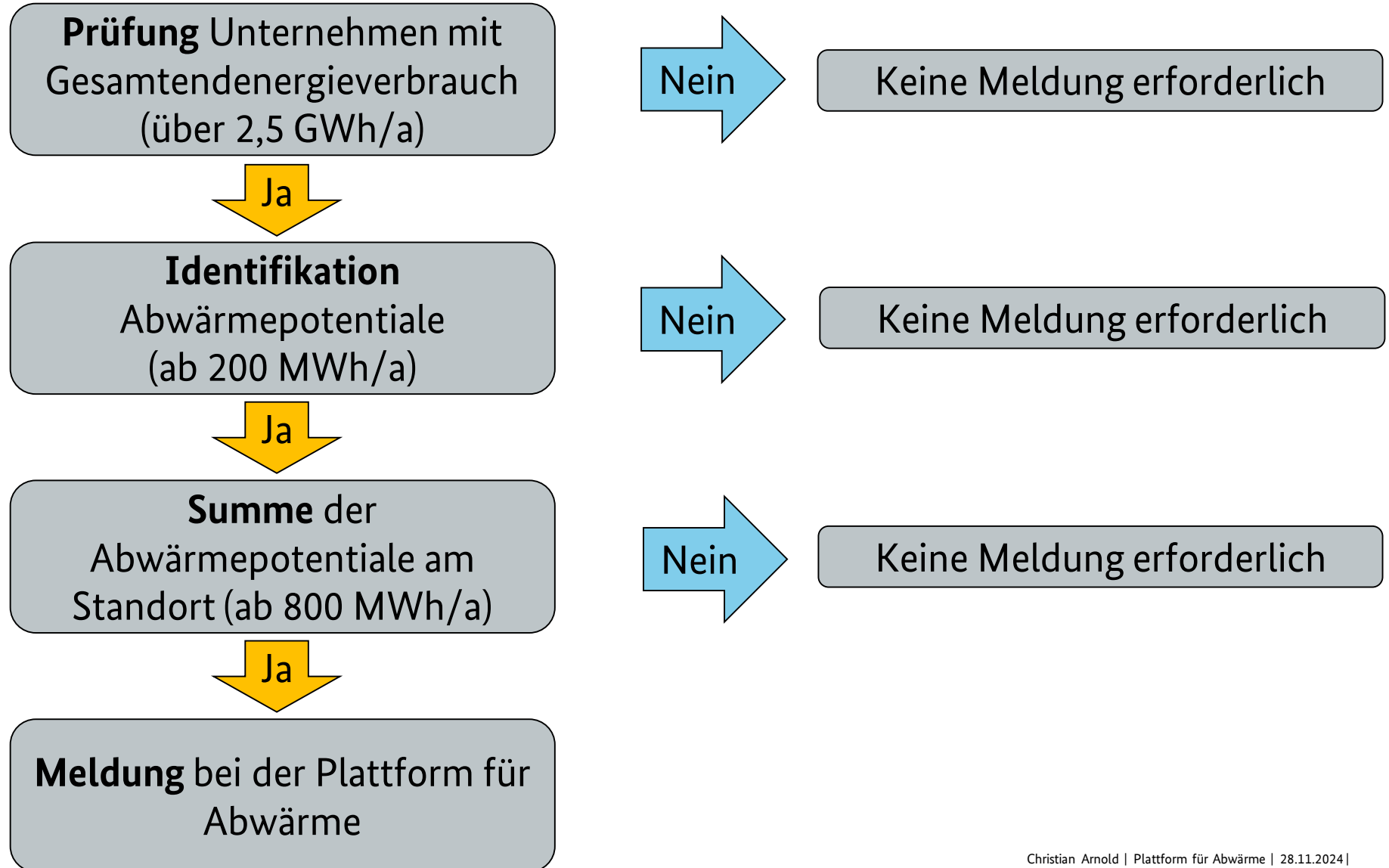
Bildnachweis: flaticon



Bildnachweis: flaticon

(Zeitraum: letztes vollständige Kalenderjahr oder letzte 12 Monate)

Meldung erforderlich?



Das Portal für Abwärme

- Das Portal für Abwärme ist die elektronische Vorlage gemäß § 17 Absatz 2 EnEfG und stellt die **zentrale Anwendung für die Meldung von Abwärmepotentialen** sowie ggf. notwendiger Kommunikation dar.
- Die Dateneingabe kann gebündelt als **Bulk Upload** über eine .CSV-Datei erfolgen.
- Der Link zum Portal ist auf der zentralen **Homepage der Plattform für Abwärme** auffindbar → www.bfee-online.de/pfa.

Öffentliche Bereitstellung der Abwärmedaten

- Frist zur erstmaligen Datenabgabe endet am **01. Januar 2025**.
- Anschließend werden die gemeldeten Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Seite der BfEE veröffentlicht.
- Die Daten werden zum Download zur Verfügung gestellt.
- Des Weiteren ist eine Zusammenarbeit mit AWA-Netz geplant.

Helpdesk und Informationsangebote – Hier erreichen Sie uns!



Informationsmöglichkeiten:

☐ Web: **Infos, FAQ & Merkblätter**

www.bfee-online.de/pfa

✉ Mail: **pfa@bafa.bund.de**

📞 Tel.: 06196/908-1034